Handlungsanweisung und Hygienekonzept des SV Papenburg e.V. während der Corona-Pandemie 2022

- 1. Allgemeine Voraussetzungen
- 2. Verhaltensregeln
- 3. Teilnehmerbegrenzungen und Teilnahmevoraussetzungen
- 4. Hygienemaßnahmen in den Sporthallen
- 5. Hygienemaßnahmen im Sanitärbereich
- 6. Wegeführung
- 7. Meldepflicht

1) Allgemeine Voraussetzungen

- Bei Krankheitsanzeichen (z.B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks, Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) ist das Teilnehmen an einer Sporteinheit nicht erlaubt.
- Zur Nachverfolgung einer möglichen Infektionskette wird dokumentiert, welche Personen wann, wo und wie lange an einer Sporteinheit teilgenommen haben. Diese Teilnehmerlisten werden von jedem Übungsleiter geführt, und für 21 Tage aufbewahrt. Die Dokumentation muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können, aus diesem Grund hat der Übungsleiter die Pflicht, diese Listen zeitnah dem Corona-Beauftragten Manfred Welp (Darwinstr. 26, 0160 /93782807) auszuhändigen.
- Wenn man bei der Sporteinheit ein ungutes Gefühl hat, sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren ist, sollte darauf verzichtet werden und alternativ eine Risikofreie Aktivität gesucht werden.

2) Verhaltensregeln

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, das heißt nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Der Verzehr von Speisen ist verboten. Namentlich gekennzeichnete mitgebrachte Getränke dürfen genutzt, aber nicht mit anderen geteilt werden.
- Bei der Benutzung von Matten gilt, dass möglichst eigene Matten oder zumindest ein großes Badehandtuch mitzubringen ist und über die Matte zu legen.

3) Teilnehmerbegrenzungen und Teilnamevoraussetzungen

Die Sporteinheiten sollten möglichst in gleichbleibender Besetzung stattfinden und der Übungsleiter hat die Teilnehmenden vor jeder Sporteinheit auf die geltenden Hygienebestimmungen hinzuweisen.

Sporthalle	Maximale Personenzahl	Pro Drittel
SH Kleiststraße	120	40
SH HMO Aschendorf	120	40
SH Amandusschule	20	
SH Michaelschule (groß)	59	
SH Michaelschule (klein)	40	
SH Kirchschule	24	
SH Mittelkanalschule	18	
SH Mühlenschule	18	
SH Dieckhausschule	18	
SH Splittingschule	18	
SH Waldschule	29	
Aktivtreff Herbrum	39	

Sportausübung im Freien

Keine Warnstufe aber Indikator "Neuinfizierte" beträgt mehr als 35
Die Sportausübung im Freien ist nahezu uneingeschränkt möglich, Sportvereine haben
zudem ein Hygienekonzept vorzuhalten. Und auch beim Sport gilt die Empfehlung, dass
möglichst ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten
werden sollte. Dies gilt selbstverständlich nicht für Kontaktsportarten.
Es wird empfohlen, generell beim Sporttreiben 3G oder – noch besser – 2G anzuwenden,
auch dann, wenn die Warnstufe 1 bzw. Indikator "Neuinfizierte" mehr als 35 noch nicht
erreicht ist.

Duschen und Umkleiden dürfen nur von Personen genutzt werden, die vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet worden sind. Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt die 3G-Regel nicht.

- Vorliegen der Warnstufe 1 Es gilt draußen die 3G-Regel. Die Betreiberinnen und Betreiber der Sportanlagen haben einen entsprechenden Nachweis aktiv einzufordern. Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt die 3G-Regel nicht.
- Vorliegen der Warnstufe 2 oder 3
 Es gilt die 2G-Regel. Die Betreiberinnen und Betreiber der Sportanlagen haben einen entsprechenden Nachweis aktiv einzufordern. Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt die 2G-Regel nicht.

Sportausübung in geschlossenen Räumen

Keine Warnstufe aber Indikator "Neuinfizierte" beträgt mehr als 35
Für die Sportausübung in geschlossenen Räumen (einschließlich Fitnessstudios,
Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnlichen Einrichtungen) gilt die 3G-Regel. Die
Betreiberinnen und Betreiber der Sportanlagen haben einen entsprechenden Nachweis
aktiv einzufordern. Ein Poc Test reicht! Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des
18. Lebensjahres gilt die 3G-Regel nicht. Die Nutzung von Umkleideräumen und Duschen
ist selbstverständlich auch nur für die vorgenannten Personengruppen möglich.

Vorliegen der Warnstufe 1

Es gilt die 2G-Regel. Die Betreiberinnen und Betreiber der Sportanlagen haben einen entsprechenden Nachweis aktiv einzufordern. Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt die 2G-Regel nicht.

Vorliegen der Warnstufe 2 oder 3

Es gilt die 2Gplus-Regel. Dies bedeutet, dass zusätzlich zu einem Impf- oder Genesenennachweis ein aktueller negativer Testnachweis vorgelegt werden muss. Ein Poc Test reicht! Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt die 2Gplus-Regel nicht. Während des Aufenthaltes in geschlossenen Räumen auf dem Vereinsgelände muss - außer bei der Sportausübung – eine FFP2-Maske getragen werden.

<u>Testungen:</u> PCR-, Schnell- und Selbsttests sind zulässig - Tests dürfen nicht älter als 24 Stunden sein - Als Testnachweis gilt (außerhalb von Schule), wenn der Test

- vor Ort unter Aufsicht
- im Rahmen einer betrieblichen Testung unter Aufsicht oder
- von einem zugelassenen Testzentrum (Bürgertest) durchgeführt wurde und eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt wurde.

Die Anforderungen an die Bescheinigung sind in der Verordnung genannt (insb. Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse der getesteten Person, Name und Hersteller des Tests, Testdatum und Testuhrzeit, Name und Firma der beaufsichtigenden Person sowie Testart und Testergebnis). Ein Muster wird als Arbeitshilfe im Landesportal bereitgestellt: Bescheinigung über das Ergebnis eines Antigentests zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2

4) Hygienemaßnahmen in den Sporthallen

- Die Übungsleiter sind in der Pflicht, benutzte Trainingsgeräte (incl. Aufbewahrungsvorrichtungen wie Mattenwagen) Türgriffe, Trennwandautomatik etc. nach Gebrauch zu desinfizieren.
- Wo möglich, müssen Fenster und Türen zur Belüftung der Sporthalle zwingend vor, während und nach dem Training genutzt werden.

5) Hygienemaßnahmen im Sanitärbereich

- In geschlossenen Räumen ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen. Davon ausgenommen ist der Aufenthalt unter der Dusche.
- Der Zugang zu Toilletten und Waschmöglichkeiten für Hände mit Seife ist in den Sporthallen sichergestellt. Bitte nur einzelnd die Toiletten aufsuchen.
- In den Umkleideräumen und Duschräumen ist immer ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Es muss sichergestellt sein, dass sich maximal so viele Menschen in dem Duschraum befinden, wie auch zulässige Duschen vorhanden sind.
- Es wird weiterhin empfohlen, zu Hause zu duschen und sich umzukleiden.

6) Wegeführung

- Der Zutritt zur Sporthalle ist nur Sportlern und Übungsleitern unter Verwendung eines Mund-Nasenschutzes gestattet. Der Mund-Nasenschutz muss bis zum Beginn sowie direkt nach Abschluss der sportlichen Aktivität in der Sporthalle getragen werden und gilt für alle Bereiche der Sportstätte.
- Zuschauer, auch Eltern sind beim Trainingsbetrieb nicht erlaubt.
- Der Zutritt und das Verlassen der Sporthalle ist in die Trainingszeit zu integrieren. Eine Vermischung von verschiedenen Gruppen sowie Warteschlagen vor der Sporthalle sind beim Betreten und Verlassen des Geländes zwingend zu vermeiden. Bsp.: Trainingszeit von 17:00 18:00 Uhr: Die Übungsleiter/innen und Sportler/innen dürfen die Sporthalle unter Einhaltung der Abstandsregeln erst ab 17:00 Uhr betreten. Die Sporthalle muss um 18:00 Uhr zwingend von allen Beteiligten verlassen worden sein. Dementsprechend wird die reine Trainingszeit durch den geregelten Zu- und Abgang verkürzt.
- Kontakte unter den Eltern ist zu vermeiden. Das Bringen und Abholen der Kinder muss pünktlich erfolgen. Fahrgemeinschaften sind bis auf Widerruf nicht möglich.

7) Meldepflicht der Teilnehmer

 Das Auftreten einer Infektion mit dem Corona-Virus ist dem Übungsleiter umgehend mitzuteilen, dieser hat es dann umgehend an dem Coronabeauftragten weiterzugeben.